

BISTUM
DRESDEN
MEIßEN



**Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von
Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen**

www.bistum-dresden-meissen.de

Die Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen wurde herausgegeben von der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung. Diese Broschüre ist sowohl digital als auch in gedruckter Form erhältlich, zu beziehen über pastoral@bddmei.de.

Impressum:
Bistum Dresden-Meißen
Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: 0351 31563-308

© Bistum Dresden-Meißen, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 4 |
| A. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten | 5 |
| B. Wortgottesdienste an Werktagen | 7 |
| C. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern | 8 |
| Inkrafttreten/ Außerkrafttreten | 11 |

Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Die Feier der Liturgie ist „der Gipfelpunkt, zu dem das Tun der Kirche strebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 10). Weil das Volk Gottes ohne Feier des Gottesdienstes nicht leben kann, gibt es in unserem Bistum schon seit den 1960er Jahren eigene Wortgottesdienste, die durch Getaufte mit einer Beauftragung des Bischofs geleitet werden. Dankbar schauen wir auf unsere reiche Tradition der „Stationsgottesdienste“ und ihrer Leiter, der „Diakonatsshelfer“. In Gemeinschaft mit den anderen deutschsprachigen Diözesen haben sich diese Feiern in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die vorliegende Ordnung regelt die Feier dieser Wortgottesdienste, um für alle Beteiligten Klarheit für die Gestalt und die tragenden Dienste zu gewinnen.¹

„Die Kirche hat die göttlichen Schriften wie auch den Herrenleib selbst immer verehrt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, DV 21). Diese hohe Bewertung des Wortes Gottes soll sich im Leben der Kirche widerspiegeln. So empfahl das Konzil die Förderung von „heiligen Feiern des Wortes Gottes“ unter Leitung eines durch den Bischof beauftragten Laien, „besonders an Orten, die keinen Priester haben“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 35,4). Der Begriff „Wort-Gottes-Feier“ bezeichnet im deutschen Sprachraum eine eigenständige Gottesdienstform, in deren Zentrum die Verkündigung des Wortes Gottes steht, auf die jeweils eine Antwort der Gemeinde folgt. In der Wort-Gottes-Feier erfährt die Gemeinde Gottes Gegenwart und sein Handeln vor allem in seinem Wort, das er an uns Menschen richtet. Unser Beten ist Antwort auf Gottes heilbringenden Anruf und sein Wort.

¹ Grundlage ist die Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie „Zum gemeinsamen Dienst berufen – Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Januar 1999, 8. Auflage 2010. Besonders die theologische Grundlegung ist in der Rahmenordnung „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ enthalten.

A. Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und Hochfesten

1. Wenn sich in der Diasporasituation unseres Bistums eine Gottesdienstgemeinde sonntags nicht mit einem Priester zur Feier der Eucharistie versammeln kann, ist es wünschenswert, dass sie sich zu einer Wort-Gottes-Feier mit einer/ einem Gottesdienstbeauftragten zusammefindet.
2. Ist die Einführung der Wort-Gottes-Feier als regelmäßiger Gottesdienst geplant, so ist vorher das gesamte Konzept der Gottesdienste einer Pfarrei in ihren Räten abzustimmen. In jeder Pfarrei soll es einen Ort geben, an dem jeden Sonntag zur selben Zeit Eucharistie gefeiert wird, bevorzugt in der Pfarrkirche.
3. An Tagen, an denen sich eine Gemeinde in einer Kirche zur Feier der Heiligen Messe versammelt, findet dort in der Regel im direkten zeitlichen Umfeld keine Wort-Gottes-Feier statt. Ergänzend zur Messfeier sind aber Andachten, Formen der Tagzeitenliturgie wie Laudes und Vesper, auch mit einem erweiterten Verkündigungsteil, möglich.
4. Wort-Gottes-Feiern sind keine verkürzten Messfeiern, sondern eine eigene Art des Gottesdienstes. Es ist wünschenswert, den betreffenden Gemeinden durch Bildungsangebote und Katechesen die Gottesdienstform vorzustellen und in die Feier einzuführen.
5. Als Vorlage für die Feier an Sonn- und Festtagen dient im Bistum Dresden-Meißen das im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ (Trier 2004 und neuere Auflagen).
6. Für den anspruchsvollen Dienst der Verkündigung der Gottesdienstbeauftragten ist der Pfarrer verantwortlich. Er berücksichtigt die Voraussetzungen der jeweiligen Gottesdienstbeauftragten, besonders ihre exegetischen und homiletischen Möglichkeiten. Die Pfarrei stellt geeignete Materialien für eine Lesepredigt zur Verfügung. Die Gottesdienstbeauftragten werden ihren Dienst nur im guten Kontakt mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden ausüben können, die ihnen bei ihrem Dienst, vor allem bei der Wortverkündigung, helfen.

7. Jeder Gottesdienst ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen. Die Vielfalt der liturgischen Dienste soll in ihm zum Tragen kommen. Jede/r Gläubige soll „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Zweites Vatikanisches Konzil, SC 28), denn die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit unterschiedlichen Charismen beschenkte Gemeinschaft. Gottesdienstbeauftragte leiten weitere liturgische Dienste (musikalische Dienste, Ministrantinnen und Ministranten, Lektorendienste, ...) an und stimmen sich mit ihnen ab. Nur im Ausnahmefall übernehmen sie selbst weitere Dienste.
8. Von ihrem Wesen her ist die Kommunionsspendung originärer Teil des eucharistischen Geschehens und an dessen Vollzug, also an die Messfeier mit dem Eucharistischen Hochgebet gebunden. Die Kommunionsspendung außerhalb der Eucharistiefeier (z. B. Krankenkommunion, Wegzehrung) ist ein Ausnahmefall. Im Bistum Dresden-Meißen gibt es an den Sonntagen und Hochfesten eine lange Tradition von Wortgottesdiensten mit Kommunionsspendung. Damit Gemeinden nicht längere Zeit auf den Empfang des Leibes Christi verzichten müssen, kann die Wort-Gottes-Feier an Sonntagen und Hochfesten mit Kommunionsspendung begangen werden.
9. Wenn die Kommunionsspendung erfolgt, muss der Zusammenhang zu einer Messfeier deutlich werden.² So sollten Gottesdienstbeauftragte eine Heilige Messe mitfeiern und von dort ausgesandt werden. Es ist auch möglich, dass eine Kommunionshelferin oder ein Kommunionshelfer das eucharistische Brot von der Messfeier zur Wort-Gottes-Feier überträgt. Diese Form der Übertragung ist der Kommunionsspendung aus einem (in der Kirche vorhandenen) Tabernakel vorzuziehen. Das muss bei der zeitlichen Planung der Gottesdienste berücksichtigt werden: die Feier der Eucharistie geht dem Empfang voraus. Seit den Anfängen der Wortgottesdienste mit Kommunionsspendung in unserem Bistum wurde größter Wert darauf gelegt, dass die Verbindung zwischen Messfeier und der Kommunionsspendung außerhalb der Messe für die Gemeinde zum Ausdruck kommt.
10. Wenn die Wort-Gottes-Feier neu eingeführt wird, ist zu prüfen, ob sie ohne Kommunionsspendung möglich ist. Dann kann die eigene Feierform der Wort-Gottes-Feier mit ihren vielfältigen Formen an Zeichen noch klarer herausgestellt und die Begegnung mit Gott in seinem Wort erfahrbar werden.

²Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, 36.

B. Wortgottesdienste an Werktagen

11. Seit frühester Zeit kannte die Kirche an Werktagen nichteucharistische Gottesdienste. Dieser Schatz soll heute neu entdeckt werden, besonders, wenn in einer Kirche nicht täglich die Heilige Messe gefeiert wird. Neben der Wort-Gottes-Feier sind Gebetszeiten der Tagzeitenliturgie möglich, die zu den ältesten Gottesdiensten gehören. Sie können auch in der freieren Form eines Morgen- oder Abendlobes (mit Hilfe des Gotteslobes) gefeiert werden. Diese Möglichkeit sollte vor allem dort geprüft werden, wo ein regelmäßiger nichteucharistischer Gottesdienst eingeführt wird. Es empfiehlt sich, dafür statt der Kurzlesung die biblischen Texte, einen Text der Leseordnung oder eine Auswahl aus Lesungen der jeweiligen Woche zu wählen. Außerdem sind neben Wort-Gottes-Feiern Andachten möglich (Kreuzweg, Rosenkranz, Marienandachten, eucharistische Anbetung), Taizegebete oder Meditationsgottesdienste. Gemeinden brauchen für neue Formen eine gewisse Zeit der Eingewöhnung. Danach wird dieser alternative Gottesdienst oft als großer Wert erkannt.
12. Wort-Gottes-Feiern an Werktagen sollen bei gleicher Grundstruktur in ihrer Gestalt einfacher sein. Sonntage und Hochfeste müssen sich in der Feierlichkeit von ihnen abheben. Sie folgen der Geprägten Zeit (Advent, Weihnachten, Österliche Bußzeit, Osterzeit) oder Gedenktagen und Festen, die im Direktorium oder ähnlichen Kalendern zu ersehen sind.
13. Je nach den räumlichen Gegebenheiten ist zu prüfen, an welchem Ort sich eine Gemeinde zum Gottesdienst an Werktagen versammeln kann. Manche Kirchen kennen größere Altarräume, Andachtsorte oder Kapellen, die dafür besser geeignet sind als die Kirche.
14. Die Wort-Gottes-Feier an Werktagen findet in der Regel ohne Kommunion-spendung statt, wenn in der betreffenden Kirche am Sonntag oder einem anderen Werktag Eucharistie gefeiert wird. Als Hilfe für die Feiern an Werktagen kann das Werkbuch „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch“ (Trier 2008 und häufiger) verwendet werden. Die Elemente, die dem Sonntag oder Festen zukommen (Credo, Gloria, Lobpreis am Sonntag), entfallen am Werktag. Im Mittelpunkt steht die Verkündigung biblischer Texte und eine Antwort der Gemeinde.

15. Wort-Gottes-Feiern und Andachten im Bereich der kategorialen Seelsorge (in Kliniken, Altenheimen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) bedürfen einer besonders einfühlsamen Vorbereitung und Feier. Bei der Planung muss immer die zu erwartende Gruppe mit ihren Möglichkeiten im Blick sein. Eine klare Struktur und eingängige Gesänge erleichtern die Mitfeier.³

C. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

16. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern erfolgt durch Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten oder durch Gottesdienstbeauftragte, die für ihren anspruchsvollen Dienst im Bistum ausgebildet und durch den Bischof beauftragt werden.
17. Priester und Diakone üben ihren Dienst aufgrund der Weihe aus. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden mit ihrer Sendung zum Dienst im Bistum auch zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt. Auch diese Berufsgruppen müssen sich für ihren Dienst im Gottesdienst weiterbilden.
18. Wenn die pastorale Situation den Einsatz von Gottesdienstbeauftragten erfordert, schlägt der Pfarrer dem Bischof geeignete Frauen und Männer für diesen Dienst vor. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben, getauft und gefirmt sein. Der Pfarrer konsultiert zu seinem Vorschlag die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden der Pfarrei. Danach stimmt der Pfarreirat über den Vorschlag ab.⁴ Dem Antrag an den Bischof ist eine Meldebescheinigung mit den entsprechenden Angaben oder ein aktueller Auszug aus dem Taufregister und ein Firmzeugnis beizufügen, wenn die Firmung nicht auf dem Auszug vermerkt ist.
19. Zum Auftrag der Gottesdienstbeauftragten gehören auch die Kommunionsspendung und Segnungen entsprechend den Richtlinien.⁵ Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern schließt die Leitung von Begräbnisfeiern nicht ein. Dafür wird es bei anerkanntem Bedarf eine eigene Ausbildung und eigene Richtlinien geben.

³ Vgl. das Papier der Liturgiekommission „Gottesdienste in Kliniken, Altenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ vom 14. November 2016, www.bistum-dresden-meissen.de.

⁴ Damit ist der § 18, 3a aus der „Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen“ vom 25. März 2020 (KA 42-2020) konkretisiert, der die Beratung des Pfarrers durch den Pfarreirat vorsieht.

⁵ Zum gemeinsamen Dienst berufen, 53. Wenn Bedarf besteht, kann für die Ausbildung zum Dienst der Kommunionsspendung ein zusätzlicher Ausbildungstag angeboten werden.

20. Die Ausbildung der Gottesdienstbeauftragten erfolgt durch die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung des Bischöflichen Ordinariates und der von ihr beauftragten Referenten/innen.
21. Die Ausbildung zu Gottesdienstbeauftragten ist nur sinnvoll, wenn ihr Einsatz in Aussicht steht. Die praktische Erfahrung, die durch die Ausübung des Dienstes gewonnen wird, ist Teil der Ausbildung. Die praktische Einweisung vor Ort liegt in Verantwortung der pastoralen Dienste in der Pfarrei, in Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer.
22. Zur Ausbildung gehören drei Kurse (jeweils vom Freitagabend bis Sonntagmittag) und ein Praxisjahr, in dem mit Begleitung eines Mentors oder einer Mentorin Gottesdienste vorbereitet, gefeiert und nachbereitet werden. Weitere Austauschtreffen sind möglich.
23. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erteilt der Bischof die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesdiensten. In der Regel werden die Gottesdienstbeauftragten in einer liturgischen Feier für ihren Dienst gesegnet.
24. Die Beauftragung ist auf vier Jahre befristet. Sie kann verlängert werden,
 - wenn die/ der Gottesdienstbeauftragte dazu bereit ist
 - nach Anhörung des Pfarreirats
 - auf Antrag des Pfarrers.Voraussetzung für die Verlängerung der Beauftragung ist die Teilnahme an je einem Fortbildungsangebot für Gottesdienstbeauftragte im Bistum und an einem geistlichen Angebot (Besinnungstage, Exerzitien, ...) im Beauftragungszeitraum. Externe Angebote zur Fortbildung und zum geistlichen Leben können anerkannt werden.
25. Die Beauftragungen werden in der Regel nach Vollendung des 75. Lebensjahres nicht erneuert.
26. Gottesdienstbeauftragte tragen bei der Ausübung ihres Dienstes liturgische Kleidung, bevorzugt eine Albe, die an das Taufkleid erinnert. Talar und Rochett sind von ihrer Entstehung her Klerikergewänder und deshalb für Laiendienste weniger geeignet.

27. Der Dienst von Gottesdienstbeauftragten geschieht ehrenamtlich und ist begrenzt auf die Pfarrei, die im Beauftragungsschreiben genannt wird. Der Einsatz in anderen Pfarreien des Bistums ist nach vorheriger Absprache zwischen den betreffenden Pfarrern möglich. Ein Einsatz in anderen Diözesen bedarf der Erlaubnis des dortigen Ortsordinarius. Bei einem Wohnsitzwechsel kann die Beauftragung nach Antrag des Pfarrers und Zustimmung des Pfarreirates auch auf die Pfarrei des neuen Wohnsitzes übertragen werden.
28. Aus triftigem Grund kann die Beauftragung zurückgegeben oder zurückgezogen werden.
29. Während der Ausübung eines politischen Amtes ruht die Beauftragung in der Regel.
30. Entstehen den Gottesdienstbeauftragten in Ausübung ihres Dienstes Fahrtkosten, sind diese gemäß den gültigen diözesanen Bestimmungen durch die Pfarrei zu erstatten.
31. Neue Gottesdienstbeauftragte sind auf angemessene Weise in den sonntäglichen Messfeiern den Gemeinden der Pfarrei vorzustellen. Auch eine Information in den Pfarrmitteilungen ist sinnvoll.
32. Da Gottesdienstbeauftragte über die genannten Aufgaben hinaus besondere Verantwortung für die Einheit der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem Team der Hauptamtlichen tragen, bedarf es neben der Fortbildung und der geistlichen Begleitung auch einer guten Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pastoralen Diensten.
33. Es ist Aufgabe des Pfarrers oder eines von ihm Beauftragten, für regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sorgen; wenn das auf der Ebene der Pfarrei nicht möglich ist, sollte ein Austauschtreffen auf regionaler Ebene erfolgen.
34. Die zuständigen Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Ordinariates und die Liturgiekommission bieten den Gottesdienstbeauftragten ihre Begleitung und Beratung an.

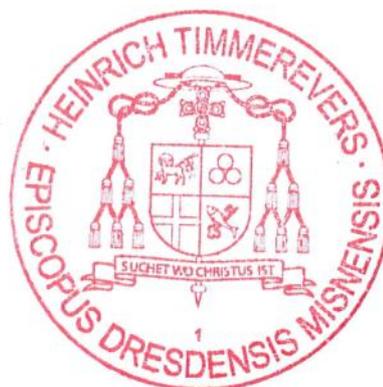
Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Die Regelungen zur vorliegenden Ordnung für Wort-Gottes-Feiern und für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen vom 11. Juli 2023 treten mit Wirkung zum 3. Dezember 2023, dem 1. Advent, in Kraft. Zum gleichen Datum treten die Übergangsregelungen für Wort-Gottes-Feiern und den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Bistum Dresden-Meißen vom 7. September 2015 (KA 11/2015) sowie die „Richtlinien für den Diakonatsshelferdienst“ (Anlage zu RE 37/1988; KA 34/1988 und KA 48/1988) außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2023, am Fest des Heiligen Benedikt von Nursia

+ Heinrich Timmerevers

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen



BISTUM
DRESDEN
MEISSEN

